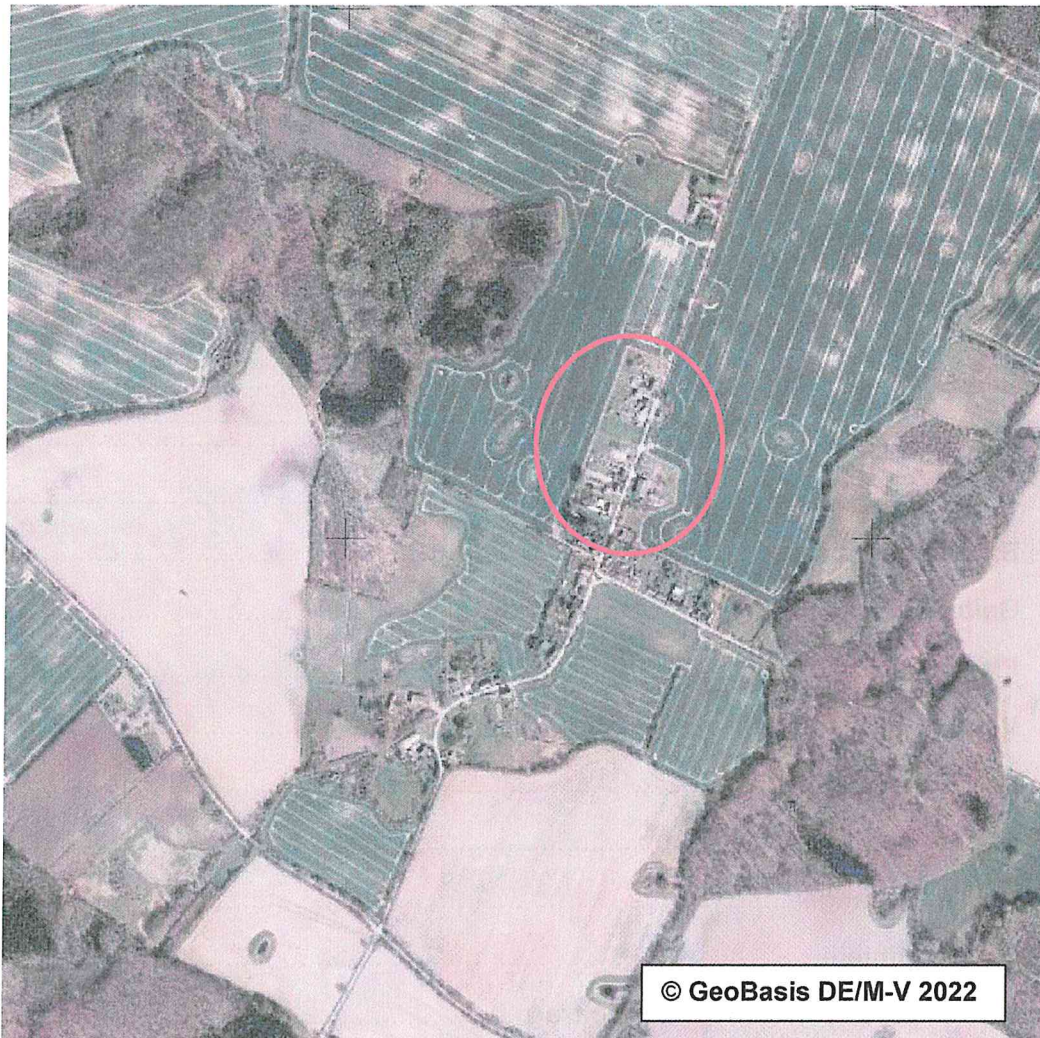


GEMEINDE VEELBÖKEN
AMT GADEBUSCH
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



**Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Botelsdorf, Gemeinde Veelböken**

Begründung

Satzung

Juni 2022

**Begründung
für die Satzung über die Klarstellung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Botelsdorf,
Gemeinde Veelböken**

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Gemarkung Botelsdorf, Flur 1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Planungsziel	3
3. Verfahren	4
4. Bauflächenanalyse.....	4
5. Geltungsbereich.....	5
6. Planinhalt.....	5
6. Verkehrliche und technische Erschließung	6
7. Immissionsschutz.....	7
8. Sonstiges.....	7
9. Umweltbelange	8
10. Schutzgebiete.....	10
11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11
12. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	15

1. Allgemeines

Veelböken ist eine Gemeinde im Süden des Landkreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinde wird vom Amt Gadebusch mit Sitz in der Stadt Gadebusch verwaltet. Die Gemeinde Veelböken besteht aus den Ortsteilen Botelsdorf, Frauenmark, Hindenberg, Passow, Passow Ausbau, Paetrow, Rambeel und Veelböken und hat 636 Einwohner (Stand 31.12.2020). Nachbargemeinden sind Upahl und Rüting im Norden, Mühlen Eichsen im Osten, Dragun im Südosten, Gadebusch im Südwesten sowie Wedendorfersee im Nordwesten. Die Gemeinde Veelböken liegt zwischen Schwerin und Lübeck in einem Grundmoränengebiet zwischen den Flüssen Radegast und Stepenitz. Das Gemeindegebiet ist geprägt durch eine dünne Besiedlung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder, Moore, Teiche und Wiesen.

Der Ortsteil Botelsdorf befindet sich ca. 8 km nördlich von Gadebusch zwischen Veelböken und Köchelsdorf und ist umgeben von Acker und Wald. Das Ortsbild ist geprägt durch straßenbegleitende Wohnbebauung mit zum Teil großen Freiflächen dazwischen. Es sind weiterhin einzelne große Gehöfte vorhanden, die ursprünglich bäuerliche landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden baulichen Anlagen waren.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Veelböken besteht kein Flächennutzungsplan.

2. Planungsziel

Die Gemeinde Veelböken beabsichtigt, mit der vorliegenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Botelsdorf im Bereich des Mannhagener Weges festzulegen (Klarstellungssatzung). Eine größere bisher unbebaute Fläche westlich des Mannhagener Weges, die durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt ist, wird nach Absprachen der Gemeinde mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg als Baulücke betrachtet und ebenfalls klargestellt.

Die Gemeinde kommt mit der vorliegenden Satzung der steigenden Nachfrage nach Wohnbauland entgegen.

Dieses Planungsziel ergibt sich daraus, dass Vorhaben im Ortsteil Botelsdorf derzeit noch nicht nach § 34 BauGB als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) beurteilt werden können. Dies stellte in der Vergangenheit ein Hinderungsgrund für das Bewilligen von Bauanträgen dar. Neubauten sowie das zeitgemäße Ausnutzen der Grundstücke, z. B. durch die Errichtung von Carports oder Garagen, wurden dadurch erschwert bzw. waren nicht möglich. Die Grenzen des Innenbereiches sollen in der vorliegenden Satzung so festgelegt werden, dass jeweils die gesamten mit der Hauptnutzung unmittelbar verbundenen überbaubaren Grundstücksflächen in den Innenbereich einbezogen werden. Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Aufstellung dieser Satzung zukünftig Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen durch die Genehmigungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg) eindeutiger und schneller regeln lassen.

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Botelsdorf sollen gemäß § 34 BauGB Vorhaben zulässig sein, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels fassten die Gemeindevertreter der Gemeinde Veelböken am den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Botelsdorf.

Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Zeichnung der Klarstellungssatzung erfolgt auf einer digitalen Kartengrundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS). Der Bestand an Haupt- und Nebengebäuden, die für die Abgrenzung des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich relevant sind, wurde durch Begehung und anhand von Luftbildern überprüft.

3. Verfahren

Die Aufstellung der Satzung erfolgt mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB analog dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB. Auf die Satzung wird außerdem § 10 Abs. 3 BauGB angewendet, d. h. nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss kann die Satzung bekannt gemacht werden.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches von 2004 und der Anpassung an das europäische Recht sind die Umweltbelange stärker in die Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden einzustellen. Bei der Aufstellung von Planungen sind neben dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu beachten.

4. Bauflächenanalyse

Die Gemeinde Veelböken (641 Einwohner, Stand 31.12.2021) besteht aus dem Hauptort Veelböken und mehreren Ortsteilen. Botelsdorf ist neben Veelböken der einwohnerstärkste Ortsteil.

Die in den letzten Jahren verbesserte Infrastruktur durch den Ausbau der Straßen und des Glasfasernetzes hat die Bindung junger Leute an die Heimat erhöht. Der Gemeinde ist es sehr wichtig, junge Familien zu halten und ihnen hier eine Perspektive aufzuzeigen. Die große Nachfrage nach Bauland aus den Reihen der eigenen Gemeinde bestärkt die Gemeinde, Planungen auf den Weg zu bringen, um den Bedarf zu decken und die Einwohnerzahl zu stabilisieren.

Die Gemeinde hat vorrangig im Hauptort Veelböken neue Bauflächen ausgewiesen, u. a. in dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Steinbrücker Wiese“. Im Jahr 2022 sind die letzten Bauplätze verkauft und die letzten Baulücken nach § 34 BauGB in Veelböken geschlossen worden.

Ziel der Gemeinde ist es, vor einer Neuausweisung neuer Bauplätze am Ortsrand zunächst größere Baulücken innerhalb der Ortsteile zu schließen. So ein Potential ist im Ortsteil Botelsdorf westlich des Mannhagener Weges für maximal drei Einfamilienhäuser gegeben. Für die Baulücke östlich des Mannhagener Weges wurde kürzlich eine Baugenehmigung erteilt. Eine weitere große Baulücke in der Dorfstraße ist durch nicht geklärte Eigentumsverhältnisse zurzeit nicht überplanbar. In Botelsdorf sind keine weiteren freien Baulücken, außer den oben genannten, vorhanden.

In der Ortslage Frauenmark sind noch zwei Baulücken nach § 34 BauGB verfügbar. Durch die zentrale landwirtschaftliche Prägung des Ortsteils besteht hier kaum eine Nachfrage nach Bauland.

In der Ortslage Paetrow wurden alle Baulücken in den vergangenen Jahren geschlossen. Eine Ausweisung von neuen Bauflächen ist nur zwischen der Ortslage und der Bundesstraße 104 mittels Satzung möglich.

Der Ortsteil Passow ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt. Mögliche Baulücken werden durch die Eigentümer nicht angeboten, um den Abstand der Wohnbebauung zum Stall oder Gärrestebehälter nicht zu verringern.

Die Ortsteile Rambeel und Hindenberg sind Splittersiedlungen. Diese weisen eine sehr weitläufige Bebauung auf, so dass planungsrechtlich keine typischen Baulücken nach § 34 BauGB zu verzeichnen sind.

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in Botelsdorf die folgenden Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Botelsdorf entlang des Mannhagener Weges:

34 teilw.	41/2	47/2
38/1	42	47/3
38/2	43	47/4
39/1	44/3	47/5
39/2	44/4	47/6
40	45/1 teilw.	48
41/1	46 teilw.	

6. Planinhalt

In der vorliegenden Satzung wird durch die Festsetzung eines Geltungsbereiches die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Botelsdorf im nördlichen Bereich entlang des Mannhagener Weges festgelegt. Baulücken werden mit dieser Satzung als Innenbereich klargestellt.

Für die Bebauung im Süden und Osten der Ortslage konnten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Geltungsbereich nicht geschaffen werden und daher sind diese Bereiche nicht Bestandteil der Satzung.

Die Abgrenzung des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich erfolgt nach Abstimmung der Gemeinde Veelböken mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde erfasst danach mit der vorliegenden Satzung alle Grundstücke entlang des Mannhagener Weges von der Kreuzung Mannhagener Weg/Botelsdorfer Damm in Richtung Norden als Innenbereich.

Die drei zusammenhängenden, bisher unbebauten Grundstücke westlich des Mannhagener Weges erforderten aufgrund ihrer Breite eine intensive Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg hinsichtlich des anzuwendenden Planungsinstrumentes. Die Grundstücke werden nach diesen Abstimmungen als Baulücke gewertet und daher in der vorliegenden Satzung mit klargestellt. Ausschlaggebend für die Einstufung als eine den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechende und damit dem Innenbereich zugehörige Baulücke ist die Tatsache, dass die Bebauung westlich des Mannhagener Weges nach den regionalen Verhältnissen in Mecklenburg noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche diesem Zusammenhang angehört.

Klarstellung

Es werden alle mit der Hauptnutzung unmittelbar verbundenen überbauten und überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich erfasst. Daraus ergeben sich Grundstückstiefen, die eine zeitgemäße Bebauung mit Haupt- und Nebengebäuden zulassen. Es wird weiterhin berücksichtigt, dass sich die Ortslage im ländlichen Raum befindet, in dem Kleintierhaltung mit entspre-

chenden baulichen Anlagen eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Für eine Erleichterung der Bauantragsverfahren werden auch rückwärtig gelegene Grundstücksflächen dafür in dem Geltungsbereich vorgesehen.

Weiterhin werden die folgenden unbebauten Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung erfasst, aber aufgrund der geringen Breite

- westlich des Mannhagener Weges, Flurstück 38/2 teilw.,
Baulücke ca. 13 m, derzeit als Hausgarten genutzt,
und aufgrund einer bereits erteilten Baugenehmigung
- östlich des Mannhagener Weges, zwei zusammenhängende Flurstücke:
47/3, ca. 22 m, derzeit als Grünland genutzt,
47/4., ca. 25 m, derzeit als Grünland genutzt,
nicht explizit als Klarstellungsfläche dargestellt.

Folgende Flurstücke werden von der Gemeinde aufgrund ihrer Fläche als Baulücken definiert und hiermit klargestellt:

- westlich des Mannhagener Weges drei zusammenhängende Flurstücke:
41/1 teilw., ca. 27 m, derzeit als Pferdekoppel genutzt,
42 teilw., ca. 23 m, derzeit als Grünland genutzt,
43 teilw., ca. 24 m, derzeit als Grünland genutzt.

Die Flurstücke sind in der Planzeichnung als Klarstellungsflächen dargestellt.

6. Verkehrliche und technische Erschließung

Alle Grundstücke des Plangebietes sind über die öffentliche Straße Mannhagener Weg verkehrlich erschlossen. Sämtliche Medien der technischen Erschließung sind in dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden:

Wasserversorgung

In den Verkehrsflächen befindet sich eine zentrale Trinkwasserleitung. Zuständig ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Radegast.

Anschlussgestattungen für Trink- und Brauchwasser sind mit dem Zweckverband Radegast zu vereinbaren.

Abwasserbeseitigung

Es besteht keine zentrale Abwasserentsorgung. Der Zweckverband Radegast ist von der Aufgabe der Beseitigungspflicht befreit. Die Schmutzwasserentsorgung wird dezentral durch biologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben auf den Grundstücken realisiert.

Elektroenergieversorgung

Für die Versorgung mit Elektroenergie ist die WEMAG AG zuständig.

Gasversorgung

Die Ortslage Botelsdorf ist nicht an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur wird durch die Deutsche Telekom und andere Anbieter gewährleistet.

Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist für die Bewässerung der Grundstücke zurückzuhalten. Die weiteren Niederschlagswassermengen sind auf den Grundstücken gemäß Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Botelsdorf zu

versickern. Die in der Ortslage üblichen Grundstücksgrößen sind dafür ausreichend. Eine Ver-
nässung der Nachbargrundstücke ist auszuschließen.

Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 48 m³ über zwei Stunden erfolgt für
die Erstbrandbekämpfung über einen Löschwasserbrunnen mit entsprechenden Entnahme-
vorrichtungen an der Kreuzung Mannhagener Weg/Botelsdorfer Damm.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises
Nordwestmecklenburg.

7. Immissionsschutz

Die Gemeinde Veelböken sieht im Plangebiet keine Anhaltspunkte für immissionsschutzrechtli-
che Probleme. Beeinträchtigungen, die sich aus der saisonalen Bewirtschaftung der umliegenden
landwirtschaftlichen Flächen ergeben, sind im ländlichen Raum zu tolerieren.

8. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale be-
troffen. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen ent-
deckt werden. In dem Fall sind die Hinweise auf dem Plan zu beachten.

9. Umweltbelange



Abbildung 1 Klarstellungsfläche

Bei den Flurstücken 41/1; 42 und 43 jeweils tlw. wird klargestellt, dass es sich um zu bebauende Flächen innerhalb der Ortslage handelt.

Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Biotope / Bäume

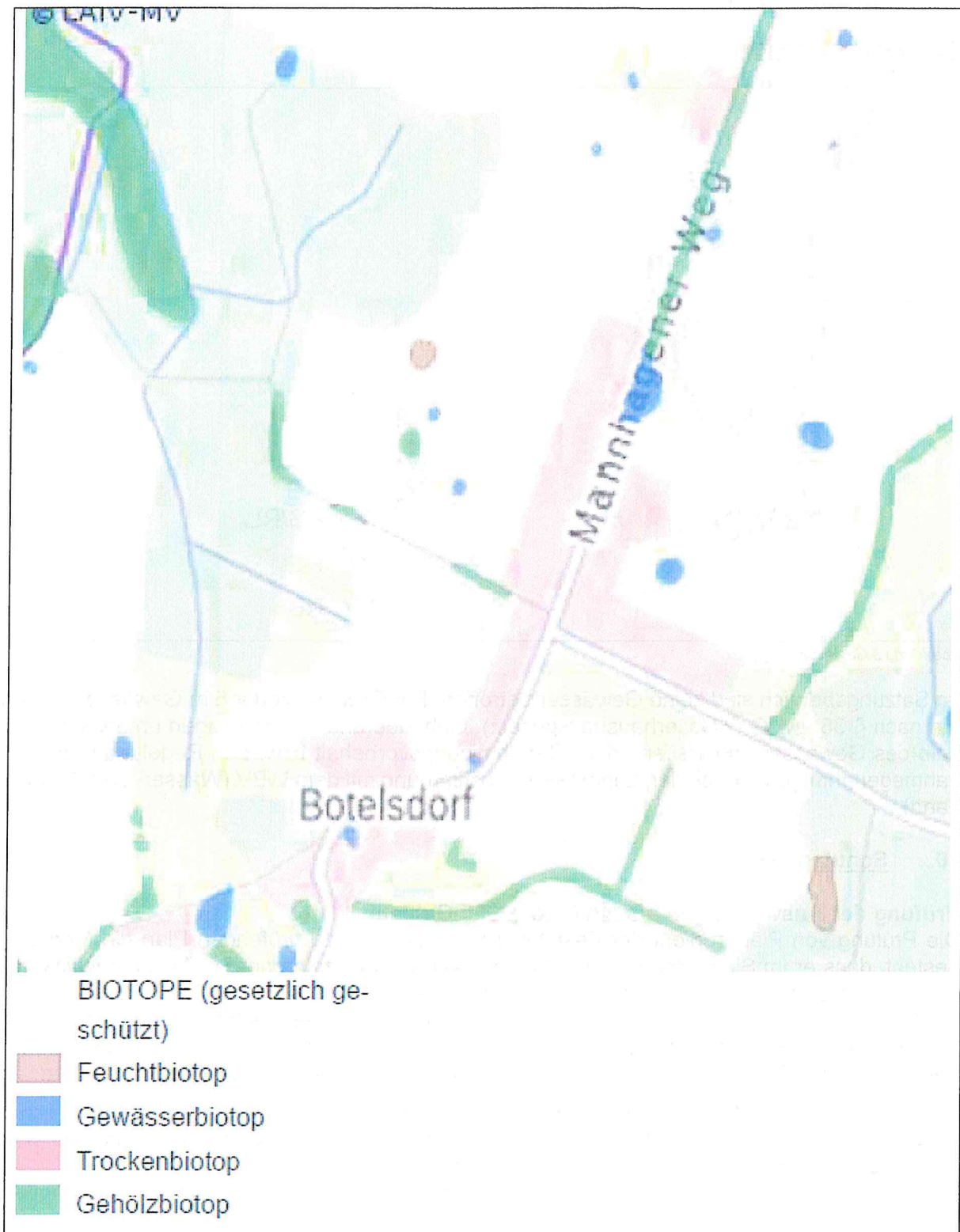


Abbildung 2 gesetzlich geschützte Biotope entsprechend Umweltkarten

Bäume mit einem Stammumfang von 1 m in 1,3 m Höhe bzw. Biotope im Sinne des Naturschutzgesetzes sind unabhängig von Ihrer Darstellung nach §18 NatSchAG MV (Landesnaturschutzgesetz) geschützt und ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt bzw. den Regelungen einer Ausnahmegenehmigung. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG MV sind unabhängig von ihrer zeichnerischen Darstellung in den Umweltkarten geschützt.

Die Festlegung der Satzungsgrenze begründet daher bei Beachtung des § 20 NatSchAG und des Baumkompensationserlasses keinen Anspruch auf Bebauung.

Gewässerrandstreifen

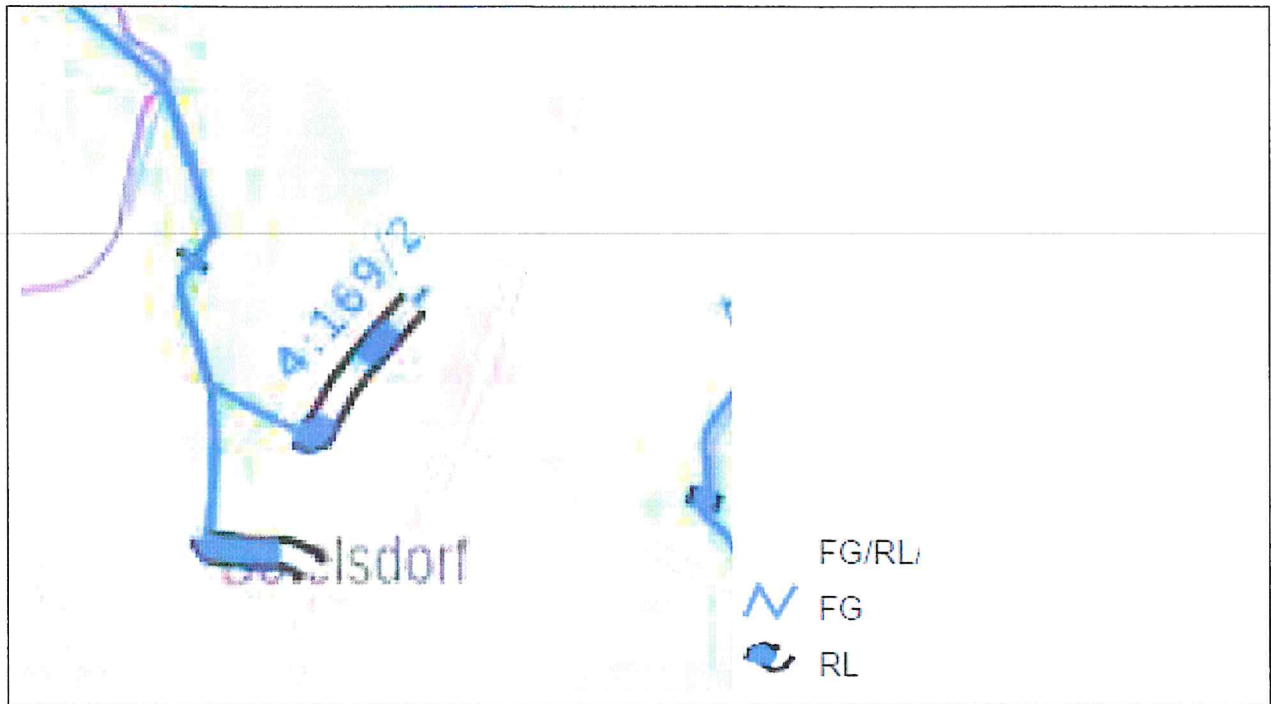


Abbildung 3 Gewässer

Im Satzungsbereich sind keine Gewässer betroffen. Für Gräben gilt der 5 m Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Gebäude und Nebenanlagen unterliegen innerhalb des Gewässerrandstreifens dem Genehmigungsvorbehalt bzw. den Regelungen der Ausnahme genehmigung durch den Landkreis in Abstimmung mit dem WBV (Wasser- und Bodenverband).

10. Schutzgebiete

Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sind der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete sowie die kumulative Wirkung zu beachten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Das NATURA-2000-Gebiet – GGB (FFH) DE 2232-301 „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“ befindet sich südwestlich der Ortslage in ca. 130/300 m Entfernung und ca. 830 m vom Geltungsbereich der Klarstellungssatzung entfernt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Prüfung der Auswirkungen auf nationale Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet LSG L 007 „Köchelsdorfer Mühle einschl. Wedendorfer See“ befindet sich östlich der Ortslage in ca. 2600 m Entfernung. Die Außengrenzen der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

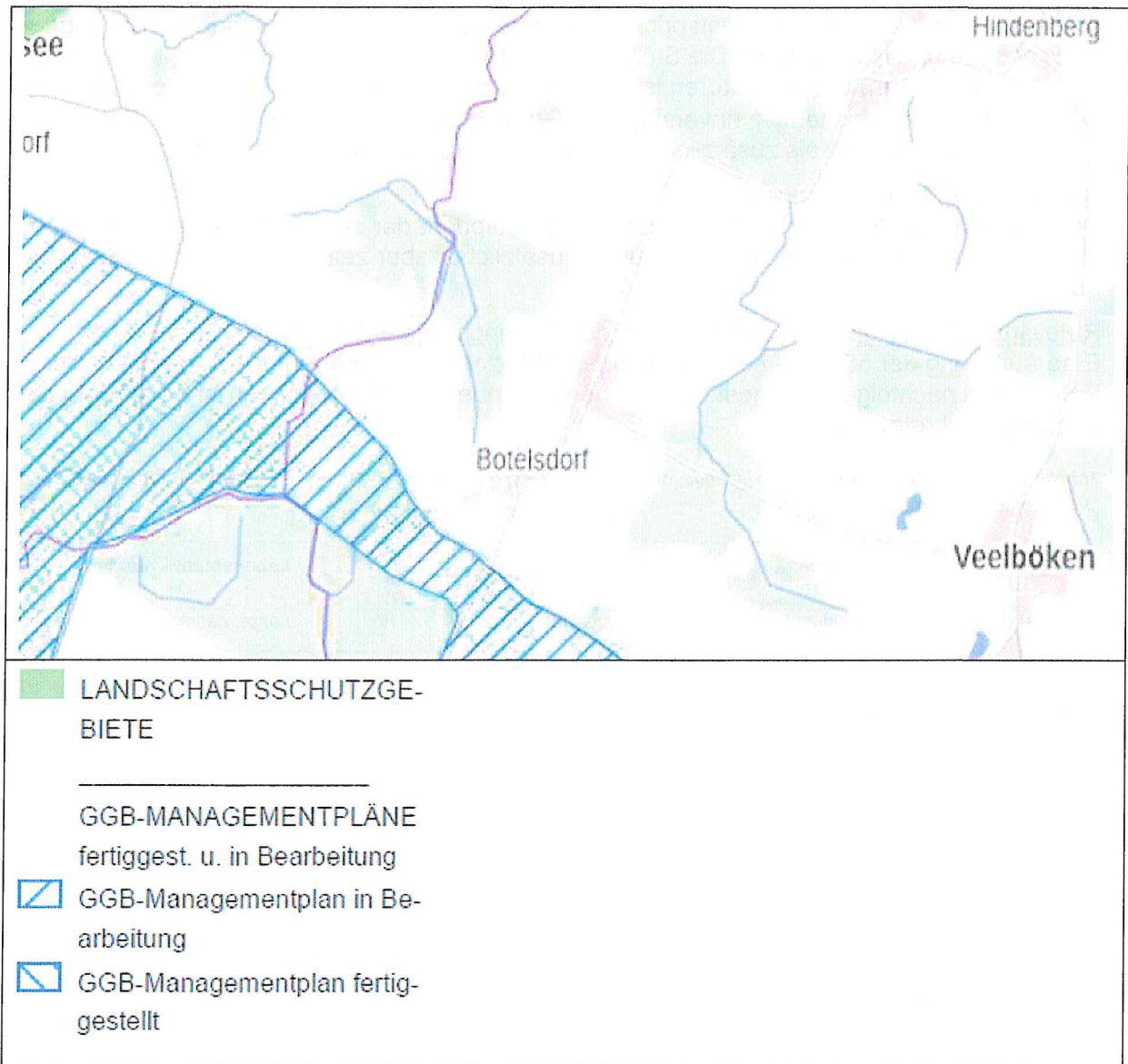


Abbildung 4 Lage Biotop - Quelle: www.Umweltkarten.mv-regierung.de

Nächstliegende Naturschutzgebiete (NSG) / Biosphärenreservate oder Nationalparke
keine

Nächstliegende Naturparke
keine

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
keine

11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer Satzung nach § 34 BauGB notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Die Intensität der Arbeiten entspricht den derzeit möglichen Nutzungen (Bebauung, dörfliche Frei- und Nutzflächen). Die Störfunktion mit kontinuierlicher Anwesenheit von Menschen (Licht und Lärm) und Prädatoren ist entsprechend der Ortslage im Bestand einzustellen.
- Bebauung von bisheriger unversiegelter Grünfläche / dörflicher Freifläche - Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche, aber unerhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität möglicher Arbeiten (Bauarbeiten) entspricht der zulässigen Nutzung auf den Flächen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche, aber zeitlich beschränkte Beeinträchtigung zu bewerten.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

Tabelle 1 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenreiche Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme/Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen/Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Hecken/Gebüsch/Waldränder/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte/Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis brandtii</i>	<i>Große Bartfledermaus</i>		IV	<i>Kulturlandschaft/Gewässer</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis dasycneme</i>	<i>Teichfledermaus</i>	II	IV	<i>Gewässer/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Wasserfledermaus</i>		IV	<i>Gewässer/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis myotis</i>	<i>Großes Mausohr</i>	II	IV	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis nattereri</i>	<i>Fransenfledermaus</i>		IV	<i>Kulturlandschaft/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		IV	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Rauhhauf-Fledermaus</i>		IV	<i>Gewässer/Wald</i>
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	II	IV	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen.

Amphibien / Reptilien

Das Untersuchungsgebiet besitzt aktuell keine Bedeutung als Habitat für Zauneidechsen (bebaute, bewirtschaftete Ortslage, Lehmböden).

Das Untersuchungsgebiet besitzt aktuell eine untergeordnete Bedeutung als Habitat für Reptilien (bebaute, bewirtschaftete Ortslage, verrohrte Gewässerabschnitte in Ortsnähe).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der Vorsorgemaßnahmen auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vorsorgemaßnahmen (Absuche) sind vorzusehen. Bei Funden ist der jeweilige Bauplatz inkl. Zufahrt und Lagerflächen mittels Amphibienschutzzaun für die Bauzeit auszugrenzen.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gebäude, Gehölze) besteht potentiell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat ist gegeben. Aufgrund der Eigenart der Vorhaben schränkt sich bau- und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse nicht ein.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Für Gebäude ist vor Umbau oder Abrissarbeiten eine Kontrolle der Habitateignung vorzusehen. Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss / Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot / Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn / Weiterbau) zu realisieren.

Der Art der Beleuchtung ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Fischotter

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung vermerkt. Aufgrund der angegliederten Ortslage ist, trotz der Bebauung, nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Potentielle Laufwege bleiben erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Wolf

Eine Betroffenheit aufgrund der Ortslagen und der vorhandenen Störfaktoren ist auszuschließen. Wanderungen und Störungen (des Menschen und seiner Tiere) bei fehlendem Wolfsmanagement sind aber grundsätzlich nicht auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade¹ eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatsprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne speziellen Habitatsprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund des vorhandenen Störpotentials mit vorhandener Wohnbebauung / Wirtschaftsflächen / Verkehrswegen ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten als sehr gering anzusehen, ebenso wie, aufgrund der Prädatoren, das Vorkommen von Bodenbrütern.

Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen in den Umweltkarten nicht vor.

Es ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes, wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, zu rechnen. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Von den möglichen, sehr spezialisierten, Arten des Grünlandes wäre die Grauammer relevant.

Weiterhin ist durch benachbarte Gehölzinseln / Hecken neben den schon erwähnten Arten, wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel, mit steten Begleitern, wie dem Grünfink, zu rechnen.

Für die Leitarten, wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer, ist der Lebensraum als mit zu hohem Störpotential (Prädatoren) verbunden einzustufen.

Höhlenbäume sind teilweise vorhanden.

Da Gehölzbestand nicht überbaut werden darf, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht zu erwarten. Bei Rodungsanträgen für nach § 18 / 19 NatSchAG MV geschützten Baumbestand ist die artenschutzrechtliche Begutachtung Bestandteil des Antrages.

Für Gebäude ist vor Umbau oder Abrissarbeiten eine Kontrolle auf Nester vorzusehen.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Vermeidungsmaßnahme:

Für Gebäude vor Umbau oder Abrissarbeiten bzw. für Bäume vor Rodung ist eine protokollierte Kontrolle durch fachlich geeignete Personen notwendig.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten (positive Rasterkartierung für Kranich, Rot Milan, Weißstorch), aber auch Überflieger, ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential und nur sehr geringes erhöhtes Störpotential.

12. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

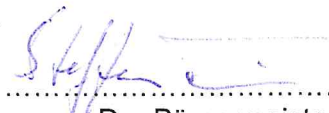
Als Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Konflikte sind Hinweise für den Artenschutz zu beachten:

- 1 Amphibien/Reptilien: Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien/Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw.. Gefundene Tiere sind in die angrenzenden Freiflächen auszusetzen.
- 2 Bei Funden ist der Bauplatz inkl. Zufahrt und Lagerflächen mittels Amphibienschutzzaun für die Bauzeit auszugrenzen.
- 3 Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben/Gräben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
- 4 Fledermäuse: Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot/Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.
- 5 Avifauna: Als vorbeugende Maßnahme ist der Beginn einer Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit ab Mitte August vorzunehmen bzw. es sind ab 28. Februar Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen.
- 6 Für Gebäude vor Umbau oder Abrissarbeiten bzw. für Bäume vor Rodung ist eine protokollierte Kontrolle durch fachlich geeignete Personen notwendig.
- 7 Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Gehölzschutz

- 8 Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- 9 Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

Gemeinde Veelböken, 03.02.2023


.....
Der Bürgermeister